Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 68.

(Nr. 6488.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden in Gemäßheit des Artikels 2. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie vereinigt.

§. 2.

Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867. in Kraft.

Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1866.

(Nr. 6489.) Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die nachstehend bezeichneten bisher Bayerischen Gebietstheile:

1) das Bezirksamt Gersfeld,
2) der Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura,
3) die zwischen Saalfeld und dem Preußischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf;

sowie die nachstehend bezeichneten bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheile:

4) die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde,
5) der Kreis Biedenkopf,
6) der Kreis Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen,
7) der nordwestliche Theil des Kreises Giessen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt,
8) der Ortsbezirk Rödelheim,
9) der bisher unter Großherzoglich Hessischer Souveränetät stehende Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel,

werden in Gemäßheit des Artikels 2. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

§. 2.

Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867. in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6490.)

(Nr. 6490.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Mülheim am Rhein darauf angetragen haben, zu verschiedenen für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten und Bauten und zum Zwecke der Regelung der städtischen Schuldverhältnisse zur Aufnahme eines Darlehns von 160,000 Thalern, geschrieben: Einhundert sechszig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden sechszehnhundert Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, ausgegeben.

Die Obligationen werden mit vier und einhalb Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen von der städtischen Gemeindekasse zu Mülheim am Rhein gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß die ganze Schuld in neun und dreißig Jahren, vom Jahre nach der Kapitalaufnahme an, getilgt sein wird. Es soll jedoch der Stadtgemeinde vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Cöln zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen.

Den Obligations-Inhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und drei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen jedoch mindestens eines nicht aus der Zahl der Stadtverordneten, sondern aus der Bürgerschaft zu erwählen ist.

§. 3.

Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 1600. nach dem beigefügten Schema ausgestellt.

Die Obligationen werden von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Gemeinde-Empfänger kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu zwei Thaler sieben Groschen sechs Pfennige, sowie Talons, nach dem anliegenden Schema beigegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons und Talons werden von der Schuldentilgungs-Kommission und dem Gemeinde-Empfänger unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei der Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Gemeindekasse.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 12. angeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt zu gestatten ist.

Ueber

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 12. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Gemeindekasse anheimfallen.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde Mülheim am Rhein mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die zu Mülheim am Rhein erscheinenden Lokalblätter, die Kölnische und die Elberfelder Zeitung und das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Cöln. Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung an dessen Stelle ein neues Blatt.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Schuldentilgungs-Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Cöln statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Cöln;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 12. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema.

Schema.

Obligation
der Stadt Mülheim am Rhein

№ .....

(Stadtstempel)

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom ..ten .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

Einhundert Thalern Kurant,

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Mülheim am Rhein zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Mülheim am Rhein, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N.

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ..... № .....

Der Gemeinde-Empfänger.
N.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon.

(Auf der Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Schema.

Schema.

Serie I. № .....

Zins=Kupon

zur

Obligation der Stadt Mülheim am Rhein

№ .....

über

Einhundert Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. aus der städtischen Gemeindekasse zu Mülheim am Rhein die Zinsen der obengenannten Obligation der Stadt Mülheim am Rhein für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 18.. mit zwei Thalern sieben Groschen sechs Pfennigen Kurant.

Mülheim am Rhein, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs=Kommission.

N. N.

Der Gemeinde=Empfänger.
N.

(Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben ist.)

Schema.

Serie I. № .....

Zins=Kupon

zur

Obligation der Stadt Mülheim am Rhein

№ .....

über

Einhundert Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 18.. aus der städtischen Gemeindekasse zu Mülheim am Rhein die Zinsen der obengenannten Obligation der Stadt Mülheim am Rhein für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 18.. mit zwei Thalern sieben Groschen sechs Pfennigen Kurant.

Mülheim am Rhein, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs=Kommission.

N. N.

Der Gemeinde=Empfänger.
N.

(Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben ist.)

Schema.

Schema.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Mülheim am Rhein

№ ..... über Einhundert Thaler Kurant

die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der städtischen Gemeindekasse zu Mülheim am Rhein.

Mülheim am Rhein, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N.

Der Gemeinde-Empfänger.

N.

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Schuldentilgungs-Kommission protestirt.)

(Nr. 6491.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866. nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 20. November d. J. habe Ich den Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der städtischen Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu entrichten ist, genehmigt, und lasse Ihnen denselben hierbei vollzogen wieder zugehen. Zugleich bestimme Ich, daß die Durchlaßabgabe nach Ablauf des Jahres 1871. gänzlich wegfallen, bezüglich des Brückgeldes dagegen der Tarif einer Revision von fünf zu fünf Jahren unterworfen werden soll.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. November 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach

welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

Vom 26. November 1866.

Es wird entrichtet:

A. An Brückgeld:

I. Vom Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten:

1) zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier.. — Rthlr. 2 Sgr. — Pf.

2) zum Fortschaffen von Lasten:

a) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier .... — = 2 = — =

b) von unbeladenem, für jedes Zugthier — = 1 = — =

II. Von unangespannten Thieren:

1) von jedem Pferde, Esel, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last, imgleichen von jedem Stück Rindvieh . — = 1 = — =

2) von einem Fohlen, Kalb, Schwein, Schaaf, Lamm oder einer Ziege ...... — = — = 2 =

B. An Durchlaßabgabe:

1) von jeder Traft.................................. 1 Rthlr. — Sgr. — Pf.

2) von jedem Schiffsgefäß.......................... — = 10 = — =

Be=

Befreiungen.

I. Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden, imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die Marschroute oder durch die von der Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren die mit Freikarten versehenen öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen; Polizei- und Steuerbeamte in Uniform bedürfen keiner Freikarten;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

8) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;

9) von Fuhrwerken für die Rückfahrt, wenn sie an demselben Tage die Brücke passirt und das Brückgeld für die Hinfahrt bezahlt haben.

10) Hinsichtlich der durch spezielle Titel begründeten Befreiungen von der

der Entrichtung des Brückgeldes wird durch gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

II. Durchlaßabgabe wird nicht erhoben:

von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staates Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen.

Zusätzliche Bestimmung.

Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind. Insbesondere gilt dies hinsichtlich solcher Zugthiere, welche wegen der geringen Breite des Fahrweges vor dem Betreten der Brücke ausgespannt werden müssen.

Gegeben Berlin, den 26. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6492.) Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864. über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, was folgt:

Die Bestimmungen des §. 88. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864. über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse finden auch auf diejenigen Generalhypotheken und diejenigen Spezialhypotheken an unbeweglichen Sachen Anwendung, welche in den zum vormaligen Kurfürstenthum Hessen gehörig gewesenen, durch den Staatsvertrag vom 23. Dezember 1831. resp. 9. März 1832. an das vormalige Königreich Hannover abgetretenen Landestheilen während der Gesetzeskraft der Kurhessischen Gesetze nach Maaßgabe derselben gültig bestellt und in die Hypothekenbücher des nach diesen Gesetzen zuständigen Gerichts eingetragen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

 (Nr. 6493.)

(Nr. 6493.) Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92. und 93. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864. über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1814. bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, was folgt:

Die Rechte, welche nach §§. 92. und 93. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864. über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger den daselbst §. 92. Nr. 1. und 2. bezeichneten öffentlichen nicht eingetragenen Hypotheken zustehen, werden auch denjenigen Generalhypotheken und denjenigen Spezialhypotheken an unbeweglichen Sachen beigelegt, welche in der früher Oldenburgischen Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung vor dem 1. September 1864. in Gemäßheit der Hypotheken-, Konkurs- und Vergantungs-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 11. Oktober 1814. (§§. 3. 114. ff.) eingetragen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

(Nr. 6494.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866., betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. Dezember d. J. genehmige Ich, daß mit der vom 1. Januar 1867. ab stattfindenden Vereinigung des Postwesens in dem bisherigen Hannoverschen Postbezirke mit dem in den alten Preußischen Landestheilen an Stelle des bisherigen General-Postdirektoriums in Hannover eine Ober-Postdirektion daselbst mit den Pflichten und Befugnissen der in Preußen bereits bestehenden gleichartigen Behörden eingerichtet und dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar untergeordnet werde, daß die Bestimmungen des Preußischen internen Portotarifs und Zeitungsprovisions-Tarifs auf den Austausch zwischen den alten Preußischen Landestheilen und dem bisherigen Hannoverschen Postbezirk ausgedehnt werden, daß die der Preußischen Postverwaltung gesetzlich ertheilte Ermächtigung, über gewisse Gegenstände des Versendungs- und Reiseverkehrs im Wege des Reglements die erforderlichen Vorschriften zu treffen, ferner die dem Chef des Preußischen Postwesens zustehende Befugniß in Ansehung des Portofreiheits-Wesens und die von der Preußischen Postverwaltung geübte Befugniß zur Ernennung und Anstellung von Beamten in gleichem Umfange bei der Erweiterung des Postwesens auch in dem ehemaligen Königreiche Hannover in Anwendung kommen.

Berlin, den 19. Dezember 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

 (Nr. 6495.)

(Nr. 6495.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866., betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Dezember d. J. genehmige Ich, daß mit der vom 1. Januar 1867. ab stattfindenden Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen in der Stadt Kiel eine Ober-Postdirektion mit den Pflichten und Befugnissen der in Preußen bereits bestehenden gleichartigen Behörden eingerichtet und dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar untergeordnet werde, daß die Bestimmungen des Preußischen internen Portotarifs und Zeitungsprovisions-Tarifs auf den Austausch zwischen den alten Preußischen Landestheilen und dem bisherigen Schleswig-Holsteinschen Postbezirk ausgedehnt werden, daß die der Preußischen Postverwaltung gesetzlich ertheilte Ermächtigung, über gewisse Gegenstände des Versendungs- und Reiseverkehrs im Wege des Reglements die erforderlichen Vorschriften zu treffen, ferner die dem Chef des Preußischen Postwesens zustehende Befugniß in Ansehung des Portofreiheits-Wesens und die von der Preußischen Postverwaltung geübte Befugniß zur Ernennung und Anstellung von Beamten in gleichem Umfange bei der Erweiterung des Postwesens auch in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in Anwendung kommen.

Berlin, den 19. Dezember 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).